

BStGer RR.2017.321 vom 23. Februar 2018

Bundesstrafgericht, 2018-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2017.321

FR: TPF RR.2017.321 du 23 février 2018

IT: TPF RR.2017.321 del 23 febbraio 2018

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Griechenland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen Griechenland und der Schweiz ist in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) massgebend. Überdies gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62) zur Anwendung, wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ). Ebenso zur Anwendung kommt vorliegend das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geld-

- 4 -

wäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Geldwäschereiübereinkommen, GwUe; SR 0.311.53).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 4. Aufl. 2014, N. 229), ist das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 143 IV 91 E. 1.3; BGE 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 680 ff.).

Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem anwendbar die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG; BGE 139 II 404 E. 6/8.2; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 273).

E. 2.1

Die Schlussverfügung der ausführenden Bundesbehörde unterliegt der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende

Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG). Gemäss Art. 80m Abs. 1 IRSG stellt die ausführende Behörde ihre Verfügungen dem in der Schweiz wohnhaften Berechtigten (lit. a) sowie dem im Ausland ansässigen Berechtigten mit Zustelldomizil in der Schweiz zu (lit. b). Art. 9 IRSV präzisiert diesbezüglich, dass eine Partei oder ihr Rechtsbeistand, die im Ausland wohnen, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen müssen. Unterlassen sie dies, kann die Zustellung un- terbleiben. Die Schlussverfügung betreffend Herausgabe von Bankunterla- gen an die ersuchende Behörde ist in einem solchen Fall jedoch auch bei – wie vorliegend (vgl. supra lit. E.) – bereits beendeter Bankverbindung dem betroffenen Bankinstitut zuzustellen (BGE 136 IV 16 E. 2.2; 130 II 505 E. 2.3 S. 507). Teilt die Bank dem ehemaligen Kunden den Erlass einer Verfügung auch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses mit, so beginnt die Be- schwerdefrist grundsätzlich erst im Zeitpunkt der effektiven Kenntnisnahme zu laufen (BGE 136 IV 16 E. 2.3, mit Hinweisen; eine frühere Banklagernd- Vereinbarung ist bei saldierten Kontobeziehungen nicht mehr massgebend,

- 5 -

vgl. Entscheid des Bundesgerichts 1A.221/2002 vom 25. November 2002 E. 2.4).

E. 2.2

Vorliegend ist der Beschwerdeführer im Ausland wohnhaft und hatte bis zum Erlass der Schlussverfügung kein Zustellungsdomizil in der Schweiz ange- zeigt. Die Beschwerdegegnerin eröffnete die Verfügung entsprechend nur der betroffenen Bank (vgl. Dispositiv-Ziff. 4 der Schlussverfügung). Diese hatte die Bankbeziehung mit dem Beschwerdeführer zuvor zwar bereits per Anfang Oktober 2010 beendet (vgl. Verfahrensakten BA, pag. 109.001-E- 0079 f.). Der Beschwerdeführer wurde aber seitens der Bank dennoch über die Schlussverfügung vom 26. Oktober 2017 informiert, indem sie diese ihm am 2. November 2017 per Kurier zustellte (act. 1.3 – 1.4a). Damit erweist sich die am 30. November 2017 erhobene Beschwerde als fristgerecht.

E. 3.1

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen wird im Falle der Herausgabe von Kontoinformationen an den ersuchenden Staat der jeweilige Kontoinhaber angesehen (Art. 9a lit. a IRSV; Übersicht über die Rechtsprechung in BGE 137 IV 134 E. 5; TPF 2010 47 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 1C_126/2014 vom 16. Mai 2014 E. 1.3; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 524–535).

E. 3.2

Als Inhaber des von der Rechtshilfe betroffenen Kontos ist der Beschwerde- führer zur Beschwerde legitimiert.

Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 4

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Gewäh- rung der Rechtshilfe allenfalls entgegengesetzten Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE

132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5). Ebenso wenig muss sich die urteilende Instanz mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2, mit weiteren Hinweisen).

- 6 -

E. 5.1

Der Beschwerdeführer macht zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Er habe keine Gelegenheit gehabt, sich zum Rechtshilfverfahren und zum Rechtshilfeersuchen vom 2. März 2016 vorgängig zu äussern, da es die Bank G. unterlassen habe, ihn vor der Edition der gegenständlichen Bankbeziehung im April 2016 in Kenntnis zu setzen (act. 1, S. 5 f.).

E. 5.2

Im Bereich der internationalen Rechtshilfe wird der in Art. 29 Abs. 2 BV verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör in Bezug auf das Akteneinsichtsrecht in Art. 80b IRSG und ergänzend in Art. 26 ff. VwVG konkretisiert, welche sowohl in Verfahren vor den Bundesbehörden als auch vor kantonalen Behörden zur Anwendung gelangen (ZIMMERMANN, a.a.O., N. 472). Bezieht sich das Rechtshilfeersuchen auf die Herausgabe von Bankunterlagen oder anderen Beweismitteln, muss die ausführende Behörde dem gemäss Art. 80h lit. b IRSG und Art. 9a IRSV Berechtigten vorgängig an den Erlass der Schlussverfügung insbesondere die Gelegenheit geben, sich zum Rechtshilfeersuchen zu äussern und unter Angabe der Gründe geltend zu machen, welche Unterlagen etwa in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht herauszugeben sind (vgl. Art. 30 Abs. 1 VwVG; BGE 130 II 14 E. 4.3 S. 16; 126 II 258 E. 9b/aa S. 262). Das geschieht in aller Regel durch die Zustellung einer Eintretens- oder Zwischenverfügung, die den Berechtigten Gelegenheit gibt, von sich aus ihre Einwände gegen die Gewährung oder den Umfang der Rechtshilfe vorzubringen (unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts i.S. P. vom 29. August 1997, E. 4b). Wie bereits dargelegt (vgl. supra E. 2.1) besteht eine Verpflichtung zur Zustellung von Verfügungen an die Berechtigten allerdings nur, wenn diese einen Wohnsitz oder zumindest ein Zustellungsdomizil im Inland haben (Art. 80m Abs. 1 IRSG). Art. 9 IRSV präzisiert, dass eine Partei oder ihr Rechtsbeistand, die im Ausland wohnen, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen müssen; unterlassen sie dies, kann die Zustellung unterbleiben. In diesem Fall wird die Verfügung – zumindest in Verfahren, in denen es um die Übermittlung von Bankunterlagen geht – der Bank zur Kenntnis gebracht. Diese ist nach Art. 80n Abs. 1 IRSG berechtigt und aufgrund des Vertrags mit ihrem Kunden verpflichtet, diesen über das Vorliegen des Rechtshilfeersuchens und allen damit zusammenhängenden Tatsachen zu informieren, sofern die zuständige Behörde dies nicht ausnahmsweise unter Hinweis auf Art. 292 StGB und dessen Strafandrohung ausdrücklich untersagt hat (vgl. BGE 136 IV 18 E. 2.2; 124 II 124 E. 2d S. 127).

E. 5.3

Es wurde schon ausgeführt (vgl. supra E. 2.2), dass die Beschwerdegegnerin vorliegend mangels schweizerischen Wohnsitzes des Beschwerdeführers

und mangels Zustellungsdomizil in der Schweiz berechtigt war, die Eintretensverfügung vom 12. April 2016, die Editionsverfügung vom 15. April 2016 und schliesslich die Schlussverfügung vom 26. Oktober 2017 der Bank zuzustellen. Aus den Akten geht nicht hervor, ob der Beschwerdeführer bereits vor Erlass der Schlussverfügung über das Rechtshilfeverfahren in Kenntnis gesetzt wurde und ob es ihm somit möglich gewesen wäre, der ausführenden Behörde rechtzeitig ein Zustelldomizil in der Schweiz bekanntzugeben und in der Folge am Verfahren teilzunehmen. Doch selbst wenn die Bank den (ehemaligen) Kontoinhaber nicht rechtzeitig über die Eintretensverfügung informiert hätte, ist dies nach der vorstehend zitierten Rechtsprechung vom Kontoinhaber zu vertreten, zumal die Beschwerdegegnerin kein Mittelungsverbot ausgesprochen hat (vgl. Entscheidung der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts RR.2017.233 vom 28. November 2017 E. 2.53; RR.2016.165-167 vom 5. Mai 2017 E. 2.5 mit Verweisen und RR.2010.255 + RR.2010.256 vom 8. Juni 2011 E. 4.3). Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Beschwerdegegnerin ist vorliegend folglich nicht auszumachen.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Seiner Ansicht nach sind sämtliche herauszugebenden Bankunterlagen für die ersuchende Behörde völlig uninteressant (act. 1, S. 15 ff.).

E. 6.2

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (siehe statt vieler den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.252 vom 27. Januar 2017 E. 6.2). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung („fishing expedition“) erscheint (BGE 139 II 404 E. 7.2.2 S. 424; 136 IV 82 E. 4.1 S. 85; 134 II 318 E. 6.4). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Der ersuchte Staat hat die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheblichkeit; BGE 128 II 407 E. 6.3.1 S. 423; 122 II 367 E. 2c; TPF 2009 161 E. 5.1 S. 163

m.w.H.). Hierbei ist auch zu beachten, dass für das ausländische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht allenfalls zu widerlegen (TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.).

Dabei darf die ersuchte Rechtshilfebehörde über ein im Rechtshilfeersuchen gestelltes Begehren grundsätzlich nicht hinausgehen (Übermassverbot; BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 85 f.). Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz derweil insofern präzisiert, als das Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der angestrebten Rechtshilfe weit

ausgelegt werden kann, solange alle Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind. Auf diese Weise kann eine andernfalls notwendige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden (BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 86; vgl. zum Ganzen auch TPF 2009 161 E. 5.1 S. 164). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 129 II 462 E. 5.3 S. 468; TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.).

E. 6.3

Gemäss Sachverhalt des Rechtshilfeersuchens vom 2. März 2014 besteht – wie eingangs erwähnt – der Verdacht, dass im Zusammenhang mit der Beschaffung von fliegenden Radarsystemen für die griechische Luftwaffe schwedische Gesellschaften Bestechungsgelder in der Höhe von EUR 3 Mio. an griechische Spitzenbeamte geleistet hätten. Der der Beschaffung zugrunde liegende Vertrag sei am 1. Juli 1999 zwischen dem griechischen Verteidigungsministerium und der schwedischen Gesellschaft I. abgeschlossen worden. Die griechischen Behörden konnten im Laufe der Untersuchungen feststellen, dass die Bestechungsgelder ursprünglich von der Gesellschaft I. an die J. Limited und danach an die K. Inc. weitergeleitet worden sind. Es konnte ferner ermittelt werden, dass die K. Inc. von ihrem Konto Nr. 1 bei der Bank D. Zahlungsüberweisungen auf das auf den Beschwerdeführer lautende Stammkonto mit der Nr. 4 bei der Bank G. in Y. vorgenommen hatte.

E. 6.4

Die Beschwerdegegnerin hat aufgrund der Bankunterlagen zum Konto Nr. 4 feststellen können, dass über diese Bankverbindung Transaktionen abgewickelt worden sind, die im Zusammenhang mit dem im Rechtshilfeersuchen geschilderten Sachverhalt stehen können. So finde sich in den Kontounterlagen unter anderem ein Beleg, wonach am 7. Oktober 2005 der Betrag von EUR 150'000.-- von einem Konto der K. Inc. auf das Konto des Beschwerdeführers überwiesen worden sei. Ferner seien am 5. und 7. Oktober 2005

- 9 -

auf das besagte Konto zwei Zahlungen in der Höhe von EUR 150'000.-- und 700'000.-- von der L. Inc. und der M. Ltd. eingegangen. Ermittlungen sollen ergeben haben, dass über die beiden Gesellschaften mutmasslich Bestechungsgelder geflossen seien (act. 1.2 Ziff. II 3). Ziel des Rechtshilfeersuchens ist die Ermittlung der Geldflüsse und der wirtschaftlich Berechtigten an den fraglichen Vermögenswerten. Vor diesem Hintergrund sind die Kontounterlagen des Beschwerdeführers potentiell geeignet, mögliche Geldflüsse im Zusammenhang mit dem im Rechtshilfeersuchen geschilderten Sachverhalt aufzudecken. Dabei ist die potentielle Erheblichkeit mit Bezug auf sämtliche das Konto des Beschwerdeführers betreffenden Unterlagen zu bejahen. Es entspricht der Rechtsprechung, dass die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich alle sichergestellten Aktenstücke zu übermitteln haben, welche sich auf den im Ersuchen dargelegten Verdacht beziehen können. Dies gilt gerade dann, wenn das Rechtshilfeersuchen wie vorliegend, auf die Ermittlung abzielt, auf welchem Weg Geldmittel mutmasslich strafbarer Herkunft verschoben wurden. Ob es sich bei den Gutschriften auf das Konto des Beschwerdeführers am 5. und 7. Oktober 2005 um Transaktionen im Zusammenhang mit der Erfüllung eines

in Athen notariell beurkundeten Aktienkaufvertrages handeln soll, wie dies vom Beschwerdeführer behauptet, ist nicht vom Rechtshilferichter zu prüfen. Diese Frage wird Gegenstand im griechischen Strafverfahren sein. Im Übrigen handelt es sich hierbei um eine im Rechtshilfeverfahren ohnehin unzulässige Gegendarstellung (vgl. 132 II 81 E. 2.1 S. 85). Eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips ist nicht auszumachen.

Die Beschwerde ist insgesamt unbegründet und daher abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 4'000.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in derselben Höhe.

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.